

Checkliste zu SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 07.05.2021 des BMAS

Originalversion: [LINK](#)

Homeoffice

- Sie haben die mobile Arbeit so weit wie möglich ausgeweitet, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Mund-Nasen-Schutz

Hier stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die in ihrer Sicherheit variieren. Wichtig ist, dass Sie mindestens eine der untenstehenden Möglichkeiten etablieren. Beachten Sie dabei die Hinweise.

Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Masken)

- Sie nutzen textile Bekleidungsgegenstände zur Bedeckung des Mund-Nasen-Bereichs, um die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Auswurfs zu reduzieren.

Medizinische Gesichtsmasken

- Sie nutzen Medizinische Gesichtsmasken, die dem Fremdschutz dienen und Dritte vor der Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen schützen.

Filtrierende Halbmasken

- Sie nutzen filtrierende Halbmasken wie zum Beispiel FFP-Masken, um den Träger/ die Trägerin vor infektiösen Aerosolen zu schützen. Beachten Sie dabei, dass alle Beschäftigten diesem Schutz unterliegen müssen, da die Masken bevorzugt den Träger schützen und nur einströmende Luft filtern. Diese Masken sind nicht für den Fremdschutz geeignet, bieten aber bei vollumfänglichem Einsatz durch alle Beschäftigten erhöhten Schutz.

Atemschutzgeräte mit auswechselbarem Partikelfilter

- Sie nutzen Atemschutzgeräte mit auswechselbarem Partikelfilter als persönliche Schutzausrüstung. Beachten Sie: Auch diese Masken bieten keinen Fremdschutz! Achten Sie deshalb darauf, dass bei Nutzung von Atemschutzgeräten alle Beschäftigten gleichermaßen ausgestattet werden.

Gesichtsschutzschilde

- Sie nutzen Schilde/Visiere um Träger/-innen vor äußeren Gefahren, wie z.B. infektiösen Tropfen und Spritzern zu schützen. Beachten Sie dabei, dass dieser Schutz lediglich bei frontal einwirkender Gefahr nützlich ist. In anderen Bereichen werden umfanglichere Masken empfohlen.

Abstandsregeln

- Sie halten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und anderen Personengruppen wie z.B. Kunden, Lieferanten etc. ein, um das Risiko einer Übertragung des Virus zu minimieren.

Kurzzeitkontakte und Kontaktverfolgung

- Sie sind grundsätzlich in der Lage Infektionsketten in Ihrem Betrieb nachzuverfolgen, indem Sie Langzeitkontakte identifizieren können. Kurzzeitkontakte, bei denen zwei Personen sich weniger als 10 Minuten von Angesicht zu Angesicht begegnen, gelten als risikoarm. Nach derzeitigem Wissensstand sind bei diesen Kontakten keine Infektionen zu erwarten.

Gefährdungsbeurteilung

- Arbeitgeber sind gem. §§ 5 und 6 ArbSchG dazu angehalten, bestehende Gefährdungsbeurteilungen und festgelegte Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz zu prüfen und zu aktualisieren. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt sollen dabei einbezogen werden. Geeignete Gremien sind beispielsweise der Arbeitsschutzausschuss oder Krisenstäbe.
- Beschäftigte sind nach § 15 ArbSchG zur Mitwirkung verpflichtet. Daher müssen sie die Maßnahmen verfolgen und eine Sicherheitsbewusstseinsentwicklung entwickeln.
- Sie haben geprüft, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte weitere individuelle Maßnahmen zu treffen sind.
- Sie haben Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen überprüft und bereinigt.

Arbeiten in festen Teams

- Sie haben Ihre Beschäftigten in feste Teams eingeteilt, um die Anzahl ungeschützter Kontakte sowie die Konzentration der luftgetragenen Viren zu verringern.

Verstärkte Lüftung

- Sie sorgen für eine verstärkte Luftzirkulation und einen Luftaustausch durch vermehrtes Lüften. Besprechungsräume sind bereits vor der Benutzung zu lüften. Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung, die in regelmäßigen Abständen erfolgen muss. Die ASR A3.6 empfiehlt die Lüftung alle 60 Minuten (in Besprechungsräumen alle 20 Minuten). Diese Frequenz ist in der Zeit der Pandemie zu erhöhen. Wenn möglich sind Fenster durchgehend zu öffnen. Mit erhöhtem Luftstrom von Außenluft erhöht sich der Luftaustausch, wodurch das Infektionsrisiko sinkt.
- Umluftbetriebe von RTL-Anlagen sind zu vermeiden. Der Gebrauch von anderen Umluftgeräten ist in der Regel nur bei einzelbelegten Räumen zulässig.
- RTL-Anlagen sollen zu Betriebszeiten dauerhaft in Sanitärräumen betrieben werden.

Trennung der Atembereiche

- Sie trennen Atembereiche durch technische Maßnahmen. Diese werden insbesondere dann etablierungsnotwendig, wenn die Abstandsregeln arbeitsbedingt nicht einzuhalten sind. Nutzen sie dazu mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen. Erhöht sich das Risiko, greifen sie zu oben genannten filtrierenden Halbmasken (FFP).

Kontaktreduzierung

- Sie reduzieren den Kontakt ihrer Beschäftigten beispielsweise durch digitale Kommunikationsmöglichkeiten, Vorrichtungen wie Abtrennungen oder Absperrungen, oder auch durch angepasste Arbeitszeitregelungen.

Hygiene und Reinigung

- Sie informieren Ihre Beschäftigten ausgiebig über das Hygienekonzept und weisen sie darauf hin, sich regelmäßig die Hände gründlich zu waschen. Darüber hinaus stellen Sie Handdesinfektion und Flächendesinfektion zur Verfügung und integrieren die regelmäßige Reinigung aller Oberflächen in Ihr Hygienekonzept. Beachten Sie, dass Wischdesinfektion effektiver ist als Sprühdesinfektion.

Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Sie haben sichergestellt, dass zur Umsetzung der Handhygiene leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Flüssigseife und hygienischer Trocknungsmöglichkeit für die Hände vorhanden sind. Achten Sie auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung auf geeigneten Hautschutz.
- Sie tragen dafür Sorge, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen Beschäftigte Abstands- und Kontaktregeln einhalten können. Nutzen Sie dazu Markierungen zur Abstandswahrung, zeitlich versetzte Nutzung von Sanitärräumen, Kantinen und Pausenräumen.
- Passen Sie in Kantinen und Pausenräumen die Bestuhlung so an, dass die Abstandswahrung erleichtert wird. Verfolgen Sie bei Einführung weiterer Maßnahmen das Ziel die Belegungsdichte zu verringern.
- In Kantinen wird das Besteck und Geschirr ausschließlich durch das Kantinenpersonal übergeben.
- Sie tragen dafür Sorge, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckungen obligatorisch ist. Sie darf abgelegt werden, wenn Beschäftigte wieder an Ihrem Arbeitsplatz sind oder in Pausenräumen und Kantinen an einem zugewiesenen Platz sitzen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass gemeinschaftlich genutzte Tische und Stühle in der Kantine, sowie in Pausenräumen regelmäßig desinfiziert werden. Beispielsweise können Sie Beschäftigte dazu auffordern den Platz bei Verlassen durch vorhandene Desinfektionstücher zu reinigen. Stellen Sie in Sanitärräumen Mittel zur Verfügung, um gemeinschaftlich genutzte Vorrichtungen vor der Benutzung zu reinigen. Orientieren Sie sich an Ihrem Hygienekonzept.

Dienstreisen

- Dienstreisen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten! Kann der Abstand nicht eingehalten werden sind weitere Schutzmaßnahmen zu etablieren (Mund-Nasen-Bedeckungen & Lüftung).

Arbeitsmittel/ Werkzeuge

- Sobald personenbezogene Nutzungen nicht möglich sind, sollten die Arbeitsmittel/ Werkzeuge vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern oder Desinfektionsmitteln gereinigt werden.

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Sie stellen sicher, dass die Nutzung von Verkehrswegen so angepasst ist, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann. Zur Einhaltung der Abstandsregel sollen Markierungen, z.B.: Bodenmarkierungen oder Absperrbänder, verwendet werden.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Lage der Pausen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter, einer erschwerten Umsetzung der Abstandsregel oder nicht unerheblichen Verzögerungen für die Beschäftigten kommt.

Handlungsanweisung bei Verdachtsfällen

- Besteht der Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 haben die Beschäftigten von der Arbeitsstätte fernzubleiben bzw. die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen. Quarantäne und Testvorgaben sind den aktuellen Regelungen des Bundeslandes zu entnehmen.